

1.Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, S. 94, der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019, in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 13. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1.

§ 1

- (2) Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrags erlassen. Hierbei gilt, dass das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII), sofern durch landesrechtliche Regelung keine abweichende Regelung getroffen wird.

2.

§ 7

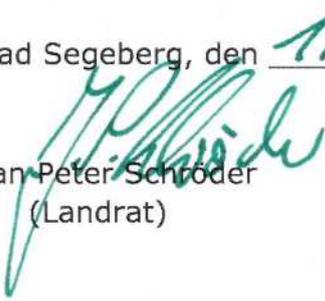
- (1) Der Kreis rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Kreis Segeberg nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zweimal jährlich über Spitzabrechnungen ab.
- (2) Die Abrechnungszeiträume umfassen Januar bis Juli sowie August bis Dezember des laufenden Jahres. Bei Kindern mit späterem Betreuungsbeginn oder vorzeitigem Betreuungsende ist der tatsächliche Zeitraum zugrunde zu legen. Änderungen vergangener Abrechnungszeiträume sind gesondert einzureichen.

- (3) Die Erstattungsanträge sind frühestens zum Ende des letzten Monats des jeweiligen Abrechnungszeitraums und spätestens zwei Monate nach Ablauf (bis zum 28.02 bzw. 30.09.) eines Jahres zu stellen. Dafür sollen die vom Kreis bereitgestellten Vordrucke verwendet werden.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung des Kreises ist der Elternbeitrag nach § 4 dieser Satzung.
- (5) Die Träger erhalten monatlich Abschlagszahlungen basierend auf der letzten Spitzabrechnung.
- (6) Ergeben sich während des laufenden Abrechnungszeitraums für den Träger der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte, dass die Kosten der Ermäßigung die vom Kreis gewährten Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten, so ist dieser Umstand dem Kreis anzuzeigen. Die Abschlagszahlungen können durch den Kreis angepasst werden.
- (7) Im Übergang sind die Abrechnungen bis einschließlich Juli 2023 entsprechend der bisherigen Regelung in § 7 abzuwickeln.
- (8) Die Abrechnung mit Kindertageseinrichtungen außerhalb des Kreises Segeberg erfolgt individuell.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen tritt am 1.8.2023 in Kraft.

Bad Segeberg, den 1/8/23


Jan Peter Schröder
(Landrat)